

Hinweis zur Künstlersozialkasse

Nach § 24 Abs.1 Satz 1 Nr.7 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) sind Unternehmen verpflichtet, an die KSK (Künstlersozialkasse) eine Künstlersozialabgabe zu entrichten, die regelmäßig Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in Auftrag geben.

Deren Prozentsatz entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören gem. § 25 Abs.1 Satz 1 KSVG Zahlungen an selbstständige Künstler und Publizisten.

Fragen beantwortet die Künstlersozialkasse (KSK) unter 0 44 21 / 97 34 05 15 00 oder Ihr Steuerberater.

Weitere Infos zur Abgabe KSK für Unternehmen können finden Sie [hier](#).

Details entnehmen Sie bitte stets aktuell der Website der Künstlersozialkasse:
www.kuenstlersozialkasse.de.

kressmedia.

Angelika Kress
Am Flutkanal 10
D - 85290 Geisenfeld

Tel: +49 (0)8452.733788
Mail: office@kressmedia.de
Web: www.kressmedia.de